







Breuffen / Marggraff zu Brandenburg / des Beil. Romif. Reichs Erts Sammeret und Churfurst/Souverainer Dring von Dramen/ Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg/ Eleve | Julich / Berge / Stettin / Bommern / der Caffuben und Wenden ? zu Medlenburg/auch in Schlesien und zu Eroffen Merkogt Burggraff zu Murnberg/ Fürft zu Halberftadt / Meinden / Bamin / Benden Schwerin / Rakeburg und Mevers 1 Braf zu Mobenzollern / Ruppin der March Ravensberg Dobenftein/ Tedlenburg/ Schwerin/Lingen Buhren und Behrdam / Marquis zu der Behreund Bliffingen / herr 311 Ravenstein / der Lande Rostod / Stargardt / Lauenburg / Butom/Arlan und Breda.2c.2c. Entbieten hiermit allen und jeden Unfern Stadthaltern/Generalitat/Regierungen/ Prælaten/Grafen / Merren / denen von der Ritterfchafft / Bandvoigten / Berwehsern/ Saubt-und Amtleuten/Burgermeiftern und Rath-Mannern in Stadten und Bledent auch übrigen Befehlshabern Anferer famtlichen Bande und Provingien Unfere Ronigl. Gnade/ und geben ihnen zu vernehmen/was gestalt Wir eine Zeithero mit sonderbahren ungnadigften Riffallen wahrgenommen / daß ob zwar hiebevor durch verschiedene scharffe Rescripta, auch so gat durch offentliche publicirte Edicta ernftlich verordnet wors den / auf was Weife gegen diejenige von Unfern angebehrnen Unterthanen und junger Mannichafft welche aus eingebildeter Kurcht vor der Werbung sich auf Unfern nach denen bes nachbarten Landen begeben / und dadurch offenbahre Ubers lauffer werden/mit Confiscation ifres Bermogens / und harter Leibes-Straffe talls fie attrapiret wurden / verfahren werden folle /es dennoch hierin an beborigen Rachdrud und Dbfict im Lande merdlich gefehlet | und dadurch gedachte

dachte junge Mannschafft noch mehr inihren bosen Vorsatz gesteisset worden/so daß wann diesem Unwesen nicht gestenzet werden solte ses noch weiter einreissen dorste. Wann Bir nun aus Landes Baterlicher Sorgfalt der Nothdurst besinden/hiewieder nachdrückliche Bersehung vorzusehren/sowollen Bir die von Unsers in Bott ruhenden Herrn und Baters Neasest, wider obbesagte Austreter publicirte Edista nicht allein hiermit und Krafft dieses wiederholet / sondern selbige auch ben solchem mehr zu als abgenommenen Verbrechen vermehret und geschärsset haben. Vielemnach ordnen/seizen/und gebieten Bir auf das ernstliche; daß

Alle und jede von Anfern angebohrnen Unterthanen / sie senen von was Condition sie wollen/ welche binführe aus Kurcht der Werbung / oder fonft aus einer andern Abs ficht aus Unfern nach andern fremden Landen fich abfentiren und weglauffen werden/ wann zumahl es folche Leute fennd / die zur Recrutir-und Berbung gebrauchet und geaogen werden konnen/ und fonften nicht wegen ihrer Mande thierung und Mandweres nothwendig reffen und wandern muffen / als welches allemabl vor Ertheilung einiger Daffe wohl zu unterfuchen / vor wurdliche Deferteurs gleich von der Militz, geachtet und gehalten / felbige wo moglich fo fort arrestiret und eben als Deferteurs von gedachter Militz an Beib und Beben geftraffet werden follen. Anerwogen die felbe dadurch fo woht ihre Unsals ihrem Ahnige und Land des Deren schuldige natürliche Pflichte violiren/ als ein Soldat und Deferteur feinen End bricht.

Mile diejenige nun/so folder gestalt ausgetreten und nicht wieder zu ertappen seind/sondern bisher aus soldser oberwehnten Ursach der Berbung sich in fremde Lande retiriret/und innerhalb dren Monathen a dato der Publication dieses Edicts sich nicht wieder einfinden solten/sollen vor infam infam und Shrloß declariret/ihre Nahmen an die Galgen geschlagen/ und ihr Vermögen auf ewig confisciret/ auf gleiche Beise soll auch mit denen versahren werden / welche ins tunfftige sich dergleichen gelüsten lassen möchten.

Welche Obrigkeiten auf dem Lande / Magisträte in denen Städten/wie auch Eltern und Verwandte/an ders gleichen junger Mannschafft zu ihrem Austritt und Ausweichen mittelstärtheilung von Passen/oder sonst durch Rath und That/auch Geld und Lebens-Mitteln Borschub thun/ und solcher gestalt ins kunstige Belegenheit dazu geben wers den/selbige sollen/wann sie dessen überführet / mit ganklischer Privirung und Verlust ihrer Berichten angesehen / die Sitern und Verwandte auch nach Besinden mit Geld oder Beibes-Straffe beleget werden. Mingegen sollen

Alle diejenige welche von dergleichen Ausgetretenen einige Wissenschafft haben schuldig und gehalten seyn ihnen inter obgemeldter Strasse kind zu thun und zu verwarnen daß sie sich binnen der gesetzten Zeit von 3. Monath hinwieder einsinden sund sich so dann des völligen Pardons, welschen Birihnen solchenfalls angedenen zu lassen aller gnädigst gemeinet seind zu getrössen haben sollen.

Bir befehlen auch übrigens allen Drigkeiten und Magifträten in Unfern Landen nochmobis allergnädigst zugleich aber auch alles Senfes daß sie hinfunstrig ben Gelegenheit der Werbung auf ihre junge Deannschafft ein wachendes Auge haben dieselbe aller Syten in Seiten annotiven ihnen nicht allein keine Weiegenheit und Passe zum Austritten Germeidung obgedeuteter Straffe ertheilen sondern auch aller gehörigen Orten unvermerdte Bachen bessellen/und überall solche Anstalt verfügen sollen damit wann ein oder der andere sich auf die Flucht begeben soder darzu sich

fich præpariren wolte / der oder diefelbe fo fort arrestiret und zur gebuhrenden Straffe gezogen werden fonnen.

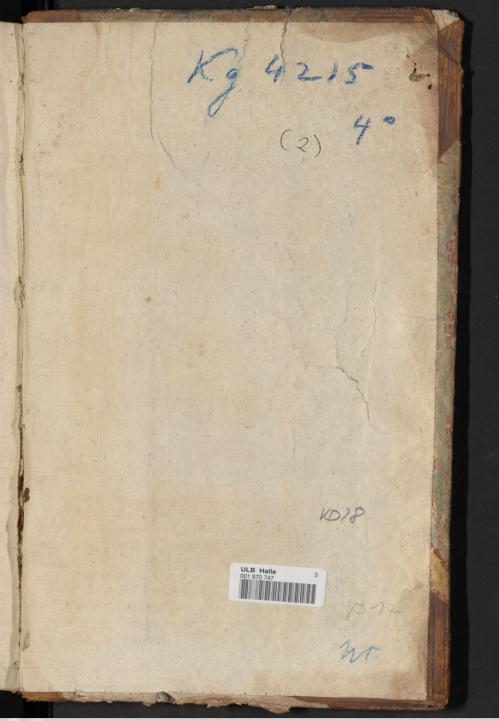
Solten aber auch dennoch die Eltern und Berwandsten ihre Kinder und Bereindte heimlicher und unvermerchter Beise auf die Seite und aus dem Bande schaffen / diese auch aus der Stadt oder dem Borsse vermisset werden/solschenfalls hat die Beristeit und der Magistrat des Orts sich sosort nach der Arsach des Austritts zu erkundigen/darauf zu inquiriren/und überallnach Anleitung dieses Edicks zu versahren/im nachbleibenden Fall aber/und ben versußerender Negligentz ohnselbenden zu gewärtigen/daß solches an sie auf nachdrücklichste geahntet werden soll.

Samit nun diese Anser Edick zu jedermanns Wissenschafft komme/so solles inallen Unsern Sanden an denen Choren und Nath Sausern/und wo es sonst thunlich affigiret/ und dabeneben jährlich einmahl öffentlich von denen Cankeln verlesen werden. Bu dessen Uhrkund haben Bir dasselbe eigenhändig unterschrieben/und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlinden

17ten Octobr, 1713.

Ar. Milhelm.











von SOttes Braden / König in Brendenburg / Breuffen / Marggraff zu Brandenburg / ves Heil. Romij. Reichs Ertz Sammerer und Churfürst / Souverainer Printz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Steve / Jülich / Berge / Stettin / Bommern / der Sassuben und Benden / zu Medlenburg / auch in Schlessen und zu Trossen / Bertzog / Burgaraff zu Birnhora/Fürst zu Valherstadt / Minden /

		10	II WY	utu	occas Ourle du Samerchanes secureurs
SP. a	min /	OF	Knes	017/	Schwerin/ Rakeburg und Moers 1
		Blue		Inc	en/Ruppin/der Marck Ravensberg /
			₁ Centimetres	nes	urg/ Schwerin/Lingen Buhren und
				+	au der Behreund Blifingen / Derr
			,	0 -1	Ju det Beherund Einstigen / Steet
		0		-	inde Rostod / Stargardt/Lauenburg /
		Cyan	TI 0	° -	Breda.26.26. Entbieten hiermit allen
		3	Fai		adthaltern/Generalitat/Regierungen/
			ırbkarte	-	Kerren/denen von der Mitterschafft /
		Green	X	7 -	vehsern/ Baubt-und Amtleuten/Bur-
			=		h-Mannern in Städten und Bleden/
				n [projettiment in Santistan Dansan
		Yellow	#13	7	shabern Unserer sämtlichen Lande und
			မ	3	tonigl. Gnade/ und geben ihnen zu vers
			d	_ 0	Dir eine Zeithero mit sondervahren
				-	lenwahrgenommen/daß ob zwar hie>
		Red		F	bene scharffe Rescripta, auch so gat
			10	4	licirte Edicta ernstlich verordnet wor-
				F	regen diesenige von Unfern angebohrnen
				= _	regen diejenige von Anternangevoort der
		Magenta			ger Mannschafft welche aus eingebilde-
				10 -5	erbung sich aus Unfern nach denen be-
			13	13	egeben / und dadurch offenbahre Ubers
11 -				-	Confiscation ihres Wermogens / und
		White		14	e falls sie attrapiret wurden / verfah-
				15	ennoch hierin an behörigen Rachdruck
,				51	
		w		16	de merdlich gefehlet und dadurch ges
		3/Color		-	dachte
		olor		17 -	